

Schweizerisches Bundesblatt.

XXIII. Jahrgang. I. Nr. 11. 18. März 1871.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einzulieferungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Bundesrathsbeschluss

betreffend

den Transport von Individuen, welche von Italien an
Württemberg, und umgekehrt, über schweizerisches Gebiet
ausgeliefert werden sollen.

(Vom 10. März 1871.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht der Akten und Korrespondenzen, welche zum Zwecke
haben, den am 3. Oktober 1869 zwischen Italien und Württemberg
abgeschlossenen Vertrag über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern
und Ungeschuldigten in Wirksamkeit zu setzen,

erklärt hiermit, daß zwischen dem schweizerischen Bundesrathe mit
Ermächtigung der Regierungen der Kantone Graubünden und St. Gallen
einerseits, und den Regierungen der Königreiche Italien und Württem-
berg andererseits, betreffend den Transport der in Anwendung jenes
Vertrages zwischen den letzteren Staaten auszuliefernden Individuen über
schweizerisches Gebiet auf dem Korrespondenzwege folgende Uebereinkunft
zu Stande gekommen ist:

1. Diejenigen Individuen, welche aus Württemberg nach Italien
ausgeliefert werden, sind der Polizei in Norschach zu übergeben und
durch die schweizerische Polizei an die italienische Grenzpolizei in der
Douane auf dem Berge Splügen abzuliefern, in der gleichen Form,

wie im Jahr 1868 zwischen dem schweizerischen Bundesrath und der italienischen Regierung bezüglich der aus der Schweiz nach Italien gehenden polizeilichen Transporte vereinbart wurde.

Umgekehrt sind diejenigen Individuen, welche von Italien an Württemberg ausgeliefert werden wollen, gemäß der eben erwähnten Vereinbarung vom Jahr 1868, der Grenzpolizei des Kantons Graubünden im Dorfe Splügen zu übergeben und von der schweizerischen Polizei in Friedrichshafen an die königlich württembergischen Behörden abzuliefern.

Indeß soll die Beigebung eines Bediensteten entweder der Regierung, welche die Auslieferung gewährt, oder derjenigen, welche sie verlangt hat, nicht ausgeschlossen sein.

2. Mit dem auszuliefernden Individuum ist der schweizerischen Polizei ein Transportbefehl zu übergeben, in welchem das betreffende Individuum genau signalisirt und angegeben sein soll, wegen welchem Verbrechen dasselbe verurtheilt ist, oder in Untersuchung steht, und an welche Behörde es abgeliefert werden muß.

Wenn der ausliefernden Behörde besondere Vorsichtsmaßregeln nöthig erscheinen, so soll dieses nicht bloß mündlich, sondern im Verhaftsbefehl schriftlich den schweizerischen Polizeibehörden zur Kenntniß gebracht werden.

3. Alle Kosten für Transport, Unterhalt und Bewachung des auszuliefernden Individuums, sowie die Kosten für das polizeiliche Geleite und für allfällige besondere Vorsichtsmaßregeln, Telegramme etc. sind den schweizerischen Polizeibehörden zu vergüten und sollen sogleich bei der Uebergabe des Arrestanten an den abliefernden schweizerischen Polizeibeamten bezahlt werden.

Zu diesem Ende hat jede Polizeistelle die ihr zukommenden Kosten spezifizirt in den Verhaftsbefehl einzutragen, welcher sodann mit dem Arrestanten quittirt zu übergeben ist.

Die Polizei des Kantons Graubünden wird bezüglich derjenigen Individuen, welche sie an Italien abgeliefert hat, mit der Polizei des Kantons St. Gallen abrechnen, und umgekehrt diese mit jener, bezüglich der an Württemberg abgelieferten Individuen.

4. Von einem derartigen Transite sind die Angehörigen der Schweiz ausgenommen, ebenso alle diejenigen Individuen, welche wegen politischer Handlungen verfolgt werden.

5. Wenn ein Individuum von der italienischen oder württembergischen Polizei aus irgend welchen Gründen nicht angenommen wird, so ist dasselbe an jene Amtsstelle zurück zu liefern, von welcher der Transportbefehl ausgestellt worden ist, und es sind alsdann die oben bezeichneten Grenzbehörden des betreffenden Staates verpflichtet, dieses Individuum der schweizerischen Polizei wieder abzunehmen und alle Kosten für Hin- und Rücktransport zu vergüten.

Bern, den 10. März 1871.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.

**Bundesrathsbeschluß betreffend den Transport von Individuen, welche von Italien an
Württemberg ,und umgekehrt, über schweizerisches Gebiet ausgeliefert werden sollen.
(Vom 10. März 1871.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.03.1871
Date	
Data	
Seite	391-393
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 822

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.